

# § 5 NÖ WBVV § 5

## NÖ WBVV - NÖ Wohnbauvergabeverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Bei der Ausschreibung müssen mindestens drei Firmen (bei der Ausschreibung von Baumeisterarbeiten oder Leistungen eines Generalunternehmens mindestens sieben Firmen) zur Angebotslegung eingeladen werden.
- (2) Diese Anzahl muß auch dann gegeben sein, wenn Leistungsgemeinschaften und dgl. gebildet werden. Die Bildung von Leistungsgemeinschaften und dgl. bedarf der Zustimmung des Förderungswerbers.
- (3) Die eingeladenen Firmen sollen ihren Sitz in Niederösterreich haben.
- (4) Leistungen verschiedener Gewerke müssen getrennt ausgeschrieben werden. Bei einer Generalunternehmensausschreibung gilt dies aber nur hinsichtlich Subunternehmerleistungen.

In Kraft seit 09.02.1985 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)